Kita Schilleroper®

Stand: 12.02.2026

Kinderschutzkonzept

Der Kita Schilleroper

Lerchenstraße 28, 22767 Hamburg **sme e.V.**

Kita Schilleroper®

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel 4

2. Risiko- und Potentialanalyse/ Macht und Gewalt 7

3. Nähe und Distanz/ Sexualpädagogik.....9

5. Beteiligung und Umgang mit Beschwerden von Kindern/ Partizipation und Demokratiebildung 14

6. Umgang mit digitalen Medien zum Schutz der Kinder und Fachkräfte 15

8. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten 17

9. Aussagen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Gefährdungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung.....18

10. Weiterentwicklung und Überarbeitung 32

Das Wohl und die Rechte der Kinder haben bei uns höchste Priorität. Wir sind für Kinder ein sicherer und verlässlicher Ort, der Gefühle wie Geborgenheit und Wohlgefühl auslöst und von vertrauensvollen Bindungen geprägt ist. Kinder sollen sich bei uns unbeschwert entwickeln können. Wir klären sie über ihre Rechte auf und setzen uns für sie und ihre Rechte ein.

In dieser einrichtungsindividuellen Schutzkonzeption für die Kita Schilleroper nehmen wir Bezug auf unsere Trägerschutzkonzeption und orientieren wir uns sehr eng an den Inhalten der Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ des PARITÄTISCHEN (2022) und nutzen u. a. die darin enthaltenden Verfahrensabläufe, die Dokumentation nach § 8a SGB VIII, die Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse, den Verhaltenskodex nach dem Hochdorfer Neun-Punkte-Programm sowie dem Beispiel einer Verhaltensampel.

Eine Printversion der Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ des PARITÄTISCHEN befindet sich in unserem Kinderschutzordner und beinhaltet dazu den Hamburger Einleger mit Kontaktstellen und Ansprechpersonen. Zusätzlich steht der entsprechende Link kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf (der-paritaetische.de) allen Mitarbeitenden zur Verfügung und wurde bekannt gemacht.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen zu diesem Konzept, unserer pädagogischen Arbeit oder weiteren Konzepten unseres Hauses haben, sprechen Sie uns sehr gerne an und kommen mit uns in den Austausch.

1. Präambel

Der Name des Trägers **SME** ist Programm: **S**tadtteilbezogene und **M**ilieunahe **E**rziehungshilfen bilden die sozialpädagogischen Eckpfeiler der konzeptionellen Grundausrichtung.

Stadtteilbezug: SME arbeitet mit und für Menschen im Schanzenviertel und in den angrenzenden Stadtteilen. Die Einrichtung ist seit über vierzig Jahren Bestandteil dieses Sozialraums. Die konkrete Arbeit wurde in verschieden miteinander verbundene sozialpädagogische Projekte ausdifferenziert.

Milieunähe: Erzieherische Probleme werden dort gelöst, wo sie auftreten, im Alltag der Familien und Institutionen. Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und ihre Familien, die aufgrund vielschichtiger Problematiken von Ausgrenzung bedroht sind und häufig an der Armutsgrenze leben.

Erziehungshilfen: Erzieherische Hilfen im Einzelfall setzt die frühzeitige und rechtzeitige Hilfe voraus, um den scheinbaren Kreislauf von persönlichen Misserfolgen und einer sich stetig verfestigenden Ausgrenzung zu vermeiden oder diesen Kreislauf zu durchbrechen. Die Mitarbeiter*innen unterstützen Familien, ihren Erziehungsaufgaben gerecht zu werden, ohne in Konkurrenz zu ihnen zu treten.

Das Angebotsprofil des Trägers hat sich im Lauf der Jahre weiterentwickelt und erweitert. Jedoch gelten für alle Einrichtungen und Angebote die im Gesamtkonzept von SME verankerten Leitlinien und Grundlagen.

Diese beinhalten eine wertschätzende und zugewandte Haltung den Kindern, Jugendlichen und Familien gegenüber, als Basis für eine professionelle Beziehungsgestaltung in der pädagogischen Arbeit. Auch der konstruktive Umgang mit Fehlern im Sinne einer lernenden Organisation gehört zum Alltag des Trägers. Dazu zählen auch eine gute Vertrauensbasis und ein angstfreier Umgang miteinander. SME schafft mit seinen verschiedenen Angeboten der Hilfen zur Erziehung, des Kita-Bereichs und der offenen, Gemeinwesen orientierten Kinder-/Jugend- und Familienarbeit, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten sowie entlastende Schutz- und Schonräume.

Die Mitarbeiter*innen nutzen die Chancen milieunaher Erziehungshilfen, indem sie das Herkunftsmilieu mit in den Veränderungsprozess einbeziehen. Sie sind als solidarische Partner*innen ebenso erlebbar wie als Erwachsene, mit denen man sich um gesetzte Grenzen streiten kann. Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit ihres Handelns sind für die Mitarbeiter*innen ebenso unabdingbar wie die Wertschätzung der Menschen, mit denen sie zusammenarbeiten. Auf dieser Basis wird Partizipation der Betreuten an den pädagogischen Entscheidungsprozessen immer wieder aufs Neue erprobt und gelebt.

Die Arbeit von SME ist geprägt durch die langjährige Erfahrung im Bereich der Jugend- und Familienhilfe und durch die hohe Akzeptanz im Einzugsbereich. Der Träger verfügt über langjährige Berufserfahrung, auch in Bezug auf den Umgang mit prekären Situationen bezogen auf den gefährdenden Umgang von Eltern mit Kindern.

Die Mitarbeiter*innen sind mit den neuen gesetzlichen Grundlagen des § 8a SGB VIII und dem neuen Bundeskinderschutzgesetz vertraut. Eine Leitungskraft und drei Mitarbeiterinnen haben die Qualifikation als Kinderschutzfachkraft. In Fällen des Verdachts auf Vernachlässigung von Kindern findet eine enge Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt statt.

Die von uns in uns in der Kita Schilleroper betreuten Kinder sollen sich in geschütztem und vertrauensvollem Rahmen entwickeln können. Ein ganz zentrales Thema ist hierbei der Kinderschutz und die Einschätzung einer evtl. Gefährdung des Kindeswohls.

Dies erfordert:

- qualifiziertes Personal
- Problembewusstsein über Gefährdungsrisiken
- ein Verfahren, das ein verlässliches Vorgehen im Verdachtsfall ermöglicht
- eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten
- Die Hinzuziehung von Fachberatungsstellen / dem Jugendamt

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Leitung mit päd. Fachkräfte, sowie der rege Austausch mit den Eltern erhöht die Chance frühzeitiger Erkennung von Kindeswohlgefährdung und adäquater Intervention.

Unsere Kinderschutzkonzeption dient uns als fachliche Referenz, als Prävention, in der Umsetzung und der Aufarbeitung. Die präventiven Aspekte unterteilen wir in:

Auf institutioneller Ebene:

- Eine einrichtungsindividuelle Risikoanalyse (siehe Vorlage im Anhang, die jeweils aktualisierte Fassung ist in der Kita auf Nachfrage einsehbar) ermöglicht die Sensibilisierung für die Risiken unseres Arbeitsfeldes. Mithilfe der Verhaltensampel reflektieren wir jährlich unser pädagogisches Handeln im Rahmen einer Teamsitzung.
- Die von allen Mitarbeiter*innen (auch Azubis, Praktikant*innen etc.) unterschriebene Selbstverpflichtung (siehe Anhang) schafft ein Bewusstsein für die Thematik.
- Bereits im Einstellungsgespräch wird auf die Verpflichtung und ihre Bedeutung hingewiesen.
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft und eine sexualpädagogische Fachkraft stellen Verbindungen zwischen Mitarbeiter*innen und Institutionen her, um gemeinsam institutionelle Regeln zu entwickeln und um zur Präventionsangebote zu gestalten.

Auf konzeptioneller Ebene:

- Der Schutz aller uns anvertrauten Kinder ist in unserem Leitbild konstatiert.
- Alle unsere Mitarbeiter*innen werden an der Erstellung und Überarbeitung unseres Schutzkonzeptes beteiligt.
- Der im Anhang befindliche Verfahrensablauf regelt das Verfahren im Verdachtsfall. Dieser wird den Mitarbeiter*innen zur Verfügung gestellt und gemeinsam besprochen
- Wir arbeiten mit einer Kinderschutzfachkraft aus dem Haus der Familien zusammen, die für alle Mitarbeiter*innen bei Fragen und Unsicherheiten ansprechbar ist.
- Alle Mitarbeiter*innen haben Basiswissen zu sexueller und sexualisierter Gewalt erlangt und nehmen an Fortbildungen zu diesem Thema teil.
- Sexualpädagogik ist konzeptionell verankert.

Auf personeller Ebene:

Kinder jeden Geschlechts werden über ihr Recht auf Unversehrtheit und Hilfsangebote aufgeklärt und erhalten regelmäßig Präventionsangebote. Dazu finden bei uns in der Einrichtung regelmäßig Projekte zu Themen wie „mein Körper gehört mir“ oder „Ich bin Ich“ statt. Hier gilt außerdem ganz klar und zuverlässig die „Stopp-Regel“. Hierbei bestärken wir die Kinder, laut „Stopp“ zu sagen, wenn eine Grenze überschritten wird, sodass sie lernen, für sich und ihre Bedürfnisse einzustehen. Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Beratung und Aufklärung auf Elternabenden und verschiedenen Arten von Elterngesprächen. Eine Leitungskraft und drei Mitarbeiter*innen innerhalb der Trägerschaft haben die Qualifikation als Kinderschutzfachkraft.

In Fällen des Verdachts auf Vernachlässigung von Kindern findet eine enge Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt statt.

2. Risiko- und Potentialanalyse/ Macht und Gewalt

Es besteht Einigkeit im Team unserer Kita über die Einhaltung von - und den Umgang mit bestehenden Regeln. Dies wird gemeinsam nach außen -, wie auch vor den Kindern vertreten.

Offenheit und Transparenz ist hierbei unabdingbar, um das nötige Vertrauen herzustellen. Zur Entlastung eventueller Überforderungssituationen haben wir innerhalb des Teams die Haltung, dass Mitarbeiter*innen, die in Konfliktsituationen mit Kindern an ihre persönlichen Grenzen kommen, dieses signalisieren können, sodass eine weitere Mitarbeiter*in dann den Konflikt übernehmen kann, um diesen sachlich und pädagogisch zu begleiten und zu lösen. In dieser Zeit kann die andere Person sich kurz sammeln, um danach wieder in der Rolle als Fachkraft agieren zu können. Die Einhaltung regelmäßiger Pausen ist uns wichtig, weil wir wissen, dass auch Selbstfürsorge ein wichtiges Mittel zur Prävention von Stresssituationen ist.

Auch ist Selbstfürsorge Teil dessen, was wir den Kindern vermitteln wollen. So unterstützen wir sie, sich, ihre eigenen Gefühle und Grenzen und die anderer wahrzunehmen und dafür einzustehen. So können Kinder beispielsweise im Morgenkreis erzählen, wie es ihnen aktuell geht und was sie brauchen. Wir begleiten sie außerdem empathisch und achtsam während Streitsituationen, benennen ihre Gefühle und bestärken sie, Kompromisse und Lösungen selbst zu finden. Dazu haben wir zum Beispiel Methoden wie die Gefühlskarten oder auch spezielle Projekte wie das „Ich-Projekt“ in dem die Kinder dabei bestärkt werden, für sich und andere einzustehen.

Die Kindheit ist ein ganz besonderer Lebensabschnitt mit intensiven Veränderungen und Entwicklungsaufgaben. Deshalb benötigen Kinder in dieser Phase besonders gute Lebensbedingungen und ihnen werden spezielle Rechte gegeben.
Dessen sind wir uns in unserer Kita bewusst und thematisieren dies regelmäßig in unserem pädagogischen Alltag, in Teambesprechungen und an unseren Studientagen. Wir reflektieren hierzu unser pädagogisches Verhalten und überprüfen dies in Bezug auf Macht und Machtmissbrauch. Wir machen uns immer wieder bewusst, dass Erwachsene im Vergleich zu Kindern in vielen Bereichen über mehr Macht verfügen. Kinder sind von Erwachsenen finanziell abhängig, Erwachsene sind Kindern gegenüber körperlich überlegen und Erwachsene haben mehr Wissen und Lebenserfahrung.
Mit diesem Bewusstsein, ist uns in unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern und auch im Miteinander die Partizipation sehr wichtig und wir gestalten diese im Hinblick auf die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der Kinder.

Neben unserem pädagogischen Alltag und im Einzelkontext mit den Kindern, nutzen wir mit den Kindern unsere Gesprächskreise, um Wissen entwicklungsgerecht über dieses Thema zu vermitteln und auch zur gemeinsamen Planung und Gestaltung der Angebote, des Tagesablaufs, Veranstaltungen, Projekte und allem was den Alltag der Kinder betrifft.
Wir gestalten gemeinsam mit den Kindern Regeln in der Kita, die ein demokratisches Miteinander im Fokus haben, vermitteln entwicklungsgerecht Wissen über den Körper durch Angebote, Literatur und Projekte und informieren darüber unsere Elternschaft und beziehen diese stets durch Gespräche, gemeinsame Veranstaltungen und Elternabende mit ein.

Aktuell befinden wir uns in der Erprobungsphase für eine regelmäßig stattfindende Kinderkonferenz, bei der die Kinder demokratische Erfahrungen in Bezug auf die Regeln und Angebote in unserer Kita sammeln können.

In regelmäßigen Zeitabständen, spätestens nach zwei Jahren oder bei Neuerungen, aktualisieren wir unsere einrichtungsindividuelle Risikoanalyse mithilfe der Verhaltensampel. Dies beinhaltet die Überprüfung von möglichen Gefährdungsrisiken unserer Räume (innen und außen) und im gleichen Zug, ob den Kindern ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Hierbei ist es uns wichtig, auch die Perspektive der Kinder einzubeziehen. Kinder geben uns darüber Auskunft, wo und wie sie sich wohl fühlen und wo und wie nicht. Dafür ist es unverzichtbar, die Kinder in ihren Äußerungen ernst zu nehmen und ihnen auf Augenhöhe zu begegnen und gemeinsam mit ihnen Lösungen zu finden, damit sie sich in Situationen wieder sicher fühlen können. Hierzu gehören auch die Situationen, die sich auf die Thematik des Wickelns und der Toilettengänge beziehen. (Von wem möchte das Kind wie gewickelt werden? Wie wird eine Unterstützung bei Toilettengängen aber auch anderen Themen, wie an- und umziehen, Nase putzen, gestaltet?) Der Umgang mit Gefühlen ist uns sehr wichtig und wird in der Praxis gelebt und weiterentwickelt.

3. Nähe und Distanz/ Sexualpädagogik

Achtsamkeit und Wahrnehmung verschiedener Wünsche und Grenzen der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte sind uns wichtig. Es findet regelmäßiger fachlicher Austausch zu den Themen Grenzsetzung, Privatsphäre und Körperkontakt statt. Alltägliche kurze Gespräche, sofern die Situation es erfordert und zulässt, sind dabei genauso wichtig wie Teamberatung, Supervision oder Netzwerktreffen.

In erster Linie bestimmen die Kinder, welchen Kontakt sie für sich für angemessen halten. Sie sind es auch, die Impulse setzen und Signale geben, wenn Körperkontakt gewünscht und gebraucht wird. Das Rollenbewusstsein der pädagogischen Fachkräfte und das Fachwissen über die frühkindliche Entwicklung ist hierbei eine wesentliche Schlüsselkompetenz. Dies bedeutet im Alltag bspw. Kinder in den Arm nehmen, weil sie es brauchen oder wollen, nicht etwa das Personal (siehe auch Verhaltensampel im Anhang).

Um die eigene Beobachtung und Wahrnehmung dazu in Relation zu setzen und einschätzen zu können, ist es auch hier wichtig den Austausch im Kollegium aufrecht zu erhalten.

Gegebenenfalls wird eine Beratung von außen hinzugezogen. Dazu haben wir regelmäßig Raum in unseren Teamsitzungen und wurden bereits von einer Supervisorin begleitet. Auch die Geschäftsführung und pädagogische Leitung des Trägers ist für alle Mitarbeiter*innen ansprechbar und kann ggfs. an Teamsitzungen oder Einzelgesprächen teilnehmen.

Wir sind uns einig darüber, dass Körperkontakt einen wichtigen Bestandteil der kindlichen Entwicklung ist. (siehe auch Sexualpädagogisches Konzept)
Im Kontakt der Kinder untereinander kann es zu verschiedenen Grenzüberschreitungen kommen (psychisch, physisch und/ oder verbal).

Die Kinder lernen im Laufe ihrer Entwicklung, ihre Grenzen zu setzen und die Grenzen anderer zu respektieren. Im pädagogischen Alltag gehört hierzu auch der angemessene Umgang mit Situationen, in denen ein Kind z. B. eine erwachsene Person küssen möchte oder anderweitig Grenzen testet und evtl. überschreitet. Dabei ist uns sie gewaltfreie Kommunikation wichtig – das Kind wird in seinem Verhalten ernst genommen und wertschätzend behandelt, auch wenn der gewählte Körperkontakt abgelehnt wird. Dasselbe gilt für die Intervention einer Grenzüberschreitung unter Kindern. Wir unterstützen die Kinder dabei, Konflikte selbständig und gewaltfrei zu lösen, indem sie in eigenem Namen (im besten Fall als Ich-Botschaft) ihre persönlichen Grenzen setzen und diese untereinander kommunizieren.
Im Rahmen von Gesprächskreisen und -runden werden mit den Kindern gewaltpräventive Maßnahmen wie Verhaltens- und Stopp-Regeln besprochen und geübt.

Im Bedarfsfall holen wir uns externe Unterstützung und nutzen zur eigenen Orientierung den Verfahrensablauf zu Gewalt unter Kindern:

Auch die pädagogischen Fachkräfte sollen nicht alleine sein mit genannten Situationen, sondern sich kollegial austauschen und beraten, Unterstützung durch die Leitung erhalten und sich externe Unterstützung einholen können. Wenn es zu (sexueller) Gewalt unter Kindern kommt, muss überprüft werden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Wir greifen hier auf Schritte zurück, die in der Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen des PARITÄTISCHEN auf den Seiten 27-28 beschrieben werden:

Schritt 1 Leitung informieren
Mitarbeiter*innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.

Schritt 2 Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen
interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Team, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeiter*innen und Träger bzw. Geschäftsführung oder Vorstand informieren

Schritt 3 Gegebenenfalls externe Expertise einholen
Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen. Wichtig ist an dieser Stelle ebenfalls eine Meldung gem. §47 SGB VIII an die Kita-Aufsicht zu geben, um auch hier Unterstützung zu erhalten.
Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)
Dazu ggf. Gespräche führen mit - des Übergriffs verdächtigen Kindes - dem betroffenen Kind -ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

Schritt 4 Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen
Einbeziehung der Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes
(Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes

Schritt 5 Risikoanalyse abschließen
a) Einschätzung der Gefahren durch die*den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft
b) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes

Schritt 6 Weitere Maßnahmen einleiten und absichern und Umgang mit den Kindern
Das betroffene Kind hat Vorrang:
a) Betroffenes Kind: Schutz herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen
b) Übergriffiges Kind: möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, Ziel: Einsicht in sein*ihr Fehlverhalten fördern, zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z. B. Kind darf nur noch alleine auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation. Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z. B. durch Einbezug des zuständigen ASD.

Schritt 7 Kita-Aufsicht, Heimaufsicht, Elternvertretung, Eltern und Mitarbeiter*innen informieren
a) Meldung über das Vorkommnis an die Kitaaufsicht (nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
b) Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung
c) In der Regel Information der Kindergruppe im Sinne von Prävention
d) In der Regel Information der übrigen Eltern, (richtiger Zeitpunkt und Form wichtig)

Schritt 8 Den Fall nachbearbeiten
• Interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeiter*innen
• Gegebenenfalls Schutzkonzept und einrichtungsindividuelle Risikoanalyse überprüfen / anpassen

4. Gewaltschutz

Gewalt hat viele Gesichter und begegnen Kindern leider auch heute noch auf verschiedenen Ebenen, Arten und Weisen.

Gewalt kann psychisch, physisch, sexuell und verbal zum Tragen kommen oder auch eine Kombination aus mehreren dieser Möglichkeiten beinhalten. Unser pädagogischer Schwerpunkt (in unserer pädagogischen Konzeption detaillierter beschrieben) bildet die gewaltfreie Kommunikation. Dazu gehört der respektvolle Umfang mit jeglichen Herausforderungen der Kinder und das Ernstnehmen von ihnen und ihren Gefühlen. Wir vermitteln ihnen Schutz und Sicherheit mit allen Gefühlslagen und bieten ihnen Raum, mit diesen umgehen zu lernen. Wir begleiten und ermutigen sie dabei, Konflikte selbstständig zu klären und Kompromisse mit anderen eingehen zu können, um Lösungen zu finden. Vorrangig mit den Kindern, aber auch im Team und mit den Eltern wird diese Methode angewendet und wohnt uns als Haltung inne. Um unsere Fachkräfte im Bereich des Gewaltschutzes zu sensibilisieren, ihre Wahrnehmung diesbezüglich zu schärfen und sich damit aktiv für das Wohl und der Rechte der Kinder stark machen zu können, vermitteln wir neben den Kinderrechten eine differenzierte Darstellung möglicher Formen der Gewalt, die Fachkräften in Einrichtungen wie auch Kindertageseinrichtungen begegnen können.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben i. d. R. ein einmaliges oder wiederkehrendes unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönlichen Grenzen innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie resultieren aus (und – oder)

- mangelnder Fachlichkeit
- persönlichen Unzulänglichkeiten
- Stresssituationen
- fehlenden Einrichtungsstrukturen

Hier steht häufig die Frage der Haltung mit einer hohen Bedeutsamkeit einer Sensibilisierung der Fachkraft im Vordergrund und bedarf entsprechender Interventionen. (Beispiele dafür, welches Verhalten von pädagogischen Fachkräften richtig, kritisch und für die Entwicklung eines Kindes nicht förderlich und welches Verhalten nicht geht, sind in der späteren Verhaltensampel aufgeführt)

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder Ausversehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern, grundlegender fachlicher Mangel und / oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ eines Machtmissbrauchs. Hierbei wird die innere Abwehr der Kinder überschritten, sie können die Körperlichkeit, die Sexualität und die Schamgrenzen der Kinder verletzen und stellen einen Machtmissbrauch dar. Sie sind bewusstes Hinwegsetzen

- über den Widerstand der Kinder
- über die Grundsätze der Kita
- über gesellschaftliche Normen und erfordert ein Handeln der Einrichtung!

Übergriffe unter Kindern

Übergriffe unter Kindern können verschiedene Ursachen haben

- eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen können eine Rolle spielen
- unangemessene Konfrontation mit Erwachsenensexualität
- fehlende Impulskontrolle

Massive (sexuelle) Übergriffe unter Kindern, die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen stoppen lassen sind ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung! Sowohl die Kinder als auch die Fachkräfte haben ein Recht auf Unterstützung und derartige Situationen machen ein Handeln erforderlich!

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder mit einem Kind vorgenommen wird.

- Es wird das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

(sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kindern ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen und wird strafrechtlich verfolgt.

5. Beteiligung und Umgang mit Beschwerden von Kindern/ Partizipation und Demokratiebildung

Das ist uns wichtig:

- Die Kinder werden in ihrer Beschwerde ernst genommen
- Sie können angstfrei sprechen
- Sie erhalten bei Bedarf Unterstützung in ihren Äußerungen
- Sie erhalten individuelle Hilfe bei der Lösung eines inneren oder äußeren Konfliktes
- Erwachsene können evtl. Fehlverhalten eingestehen und sich ggfls. entschuldigen.
- Ein Kinderrat soll sichererstellen, dass die Kinder um die Abläufe in Bezug auf Beschwerden informiert sind und Wissen, an wen sie sich wenden können.

Kinder können bei uns eine Vertrauensperson ihrer Wahl bestimmen und sich dieser und auch allen anderen pädagogischen Fachkräften, inklusive der Leitung in unserer Einrichtung mit ihren Sorgen, Empfindungen, Gedanken und Ideen anvertrauen.
In unseren Gesprächskreisen werden Kinder ebenfalls dazu ermutigt, sich mitzuteilen und Themen anzusprechen, die sie bewegen und beschäftigen. Wir entwickeln im stetigen Prozess gemeinsam mit den Kindern ein Beschwerdeverfahren in bebilderter Form, welches sowohl die Kinder als auch die pädagogischen Fachkräfte erinnert und ermutigt, diese Gesprächskreise für diese Anlässe zu nutzen.
Selbstverständlich sind die Eltern als Sprachrohr ihrer Kinder ebenfalls aufgefordert, Themen bei den pädagogischen Fachkräften oder auch der Leitung anzusprechen, die die Kinder in verschiedenster Form beschäftigen und ihnen im häuslichen Umfeld auffallen oder berichtet werden. Ein weiterer Weg führt über die Elternvertretung. Im Team werden die Themen im Bedarfsfall gemeinsam reflektiert und Handlungsoptionen und das weitere Vorgehen besprochen.
Ein wichtiger Prozess für uns ist es, gemeinsam mit den Kindern zu reflektieren, was aus einer Beschwerde, die geäußert worden ist geworden ist. So können sowohl die Kinder als auch wir sehen, ob eine Veränderung eingetreten ist und wie diese aussieht. Dieser Prozess wird je nach Inhalt der Äußerung mit dem einzelnen Kind, einer kleineren Kindergruppe oder in der Gruppengemeinschaft durchgeführt und fördert das Gefühl, gesehen und ernst genommen zu werden sowie die Selbstwirksamkeit.

6. Umgang mit digitalen Medien zum Schutz der Kinder und Fachkräfte

Das Recht am eigenen Bild gehört zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm gemacht und veröffentlicht werden. In unserer Einrichtung, benötigen die Fachkräfte das Einverständnis der Sorgeberechtigten, wenn sie beabsichtigen, die Kinder zu fotografieren. Es werden keine privaten Endgeräte zu Foto- und Videoaufnahmen verwendet. Eine Einverständniserklärung wird von den Sorgeberechtigten bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrages unterzeichnet. Und auch die Kinder werden bei uns gefragt, ob sie fotografiert werden wollen und ob und wo die Fotos verwendet werden. Der Entscheidung der Kinder obliegt es bspw., ob Fotos in ihr Portfolio aufgenommen werden etc. So schaffen wir ein Bewusstsein für einen sensiblen Umgang mit eigenen Bildern und ihrer Nutzung bei den Kindern und auch bei den Eltern.

7. Kinderschutz in Einstellungs- und Einarbeitungsverfahren und Personalführung

Bei uns wird bereits bei der Gewinnung neuer Fachkräfte auf den verschiedenen Ebenen, wie bspw. bei Ausschreibungen in Stellenmärkten deutlich gemacht, dass wir unsere Kinderschutzkonzeption sehr ernst nehmen. Ebenso ist das Thema Kinderschutz in unserer Einrichtung ein wesentlicher Bestandteil in unseren Vor- und Einstellungsgesprächen. So kommunizieren wir die Inhalte und Schwerpunkte unserer Konzeption und unserer Kinderschutzkonzeption wie auch unsere Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang) und die von uns angewandte Verhaltensampel (siehe Anhang) in diesen Gesprächen und führen dies, bei Einstellung im Rahmen der Einarbeitung im Rahmen unseres Einarbeitungsplans fort und lassen uns ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate alt sein darf, und alle fünf Jahre neu erbracht werden muss, vorlegen.

Vor der Einstellung nutzen wir immer die Möglichkeit einer persönlichen Einschätzung potenzieller neuer Kolleg*innen durch das Durchführen von Hospitationen. Auch das gesamte Team hat so die Möglichkeit neues Personal vorab kennenzulernen und wird bei der Entscheidung miteinbezogen. Hierzu sind persönliche Gespräche mit der pädagogischen Leitung ein dauernder Begleiter in unserer Einrichtung, vor und nach der Hospitation, bei Einstellung im Rahmen der Probezeitgespräche und anschließenden jährlich stattfindenden Mitarbeiter*innengesprächen. Hierbei sind Auszubildende, Praktikanten, freiwilligen Dienste und Ehrenamtliche eingeschlossen.

Unser Besprechungswesen dient u. a. ebenfalls zur weiteren Thematisierung zum Kinderschutz in unserer Einrichtung. Wir nutzen unsere Teambesprechungen, Supervisionen und einen von vier Studientagen in einem wertschätzenden Dialog bspw. für Fallbesprechungen, zur Auffrischung und Aktualisierung unserer Kenntnisse zu rechtlichen Vorgaben, Verfahrensabläufen (siehe Anhang) und unserer Konzeption und einrichtungsindividueller Risikoanalyse (siehe Anhang). Zudem nehmen unsere Fachkräfte auch an externen Fortbildungen teil und lassen das Team an den Inhalten partizipieren.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist dem Team bekannt wie auch die entsprechenden Kontaktdaten. Dazu haben wir einen Ordner angelegt, der für alle Mitarbeiter*innen frei zugänglich ist und indem alle Informationen in Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sowie weitere Kooperationspartner*innen der Kita mit Kontaktdaten zu finden sind.

8. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern ist für uns von Anfang an von sehr hoher Bedeutung. Dies beginnt beim Rundgang durch die Kita bei der Besichtigung der Kita, Gespräche im Rahmen der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und den dazugehörigen Themen, bei der Eingewöhnung, den Tür- und Angelgesprächen in den Hol- und Bringesituationen, bei den Entwicklungsgesprächen und anderen Elterngesprächen, bei Elternabenden und weiteren Veranstaltungen mit den Eltern im Laufe eines Kitajahres. Zusätzlich werden die Eltern durch Aushänge und Mitteilungen über Aktualitäten, die die Kita betreffen informiert. Wir informieren alle Eltern per Mail sowie aktuellen Aushängen mit Bildern in der Kita an unserem Informationsbrett. Außerdem gibt es vier Elternvertreter*innen, die zusätzlich als ein Bindeglied zwischen Kita und Eltern als Informationsvermittler*innen stehen.

Im Rahmen unserer Selbstevaluation in unserem Qualitätsverfahren des PARITÄTISCHEN PQ-Sys® Kita Hamburg in den Qualitätsbereichen 9 „Wir bieten Ihnen eine Erziehungspartnerschaft an“ und Qualitätsbereich 3 „Kinderschutz-wirksamer Schutz von Kindern vor Gefahren“ bearbeiten wir dazu die entsprechenden Indikatoren.
Transparenz der Elternschaft gegenüber und auch die Beteiligungsmöglichkeiten der Elternschaft sind für uns selbstverständlich und so beziehen wir mit adressatengerechter Kommunikation, im Bedarfsfall mit Unterstützung von dolmetschenden Personen (Kooperationspartner „Kitaeinstieg“) und anderen externen Fachkräften, die Eltern ein.
Auf Elternabenden bringen wir neben anderen aktuellen Themen wiederkehrend sowohl unsere Kinderschutzkonzeption zur Sprache und erläutern auch unsere Konzeption zur sexuellen Bildung. Beides wird auch bereits beim Schließen des Betreuungsvertrages thematisiert und im Bedarfsfall in Elterngesprächen thematisiert.
Den Eltern sind Ansprechpersonen und entsprechende Kontaktdaten innerhalb und außerhalb unserer Einrichtungen bekannt. Wir besprechen dazu unser Beschwerdeverfahren mit den Eltern bei Abschluss des Betreuungsvertrages, bei Elternabenden, in Elterngesprächen und im Bedarfsfall.

Die Eltern dürfen entscheiden, an wen sie sich mit ihrer Beschwerde wenden, sofern es keine Auszubildenden, Praktikanten oder Aushilfskräfte sind. Wir sind darum bemüht immer jeweils zwei Mitarbeiter*innen für dieses Gespräch freizustellen, um eine bessere Dokumentation und Reflexion des Gespräches sicherzustellen - es wird ein Protokoll erstellt. Wir wollen, dass die Eltern zeitnah ihr Anliegen in einer vertrauensvollen Atmosphäre vorbringen können.

9. Aussagen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Gefährdungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung

Im Folgenden beziehen wir uns auf die Inhalte der Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ des PARITÄTISCHEN (S. 47-60) und halten uns an die dargestellten Verfahrensabläufe. Bevor wie die Verfahrensabläufe in systematischer Darstellung zeigen (siehe Anhang), stellen wir die Schritte in erläuternder Form vor.

Sieht eine pädagogische Fachkraft Anhaltspunkte dafür, dass das Kindeswohl erheblich gefährdet ist, ist ein ausdrücklich geregeltes Verfahren vorgesehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung,
- sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für Mitarbeiter*innen von Kindertagesstätten gegebenenfalls im Erleben und Handeln des Kindes zu finden. Sie können sich in:

- der äußeren Erscheinung des Kindes,
- dem Verhalten des Kindes,
- dem Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- der familiären Situation,
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- sowie der Wohnsituation zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes sowie Entwicklungsstand und -bedarfe berücksichtigen. Unzureichende Nahrungsversorgung oder blaue Flecken sind z. B. bei einem Säugling – in Bezug auf eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung – anders zu bewerten als bei einem siebenjährigen Schulkind.

Auch die Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen. Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, aus denen sich eine Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließe. Somit kann sich immer nur aus dem qualifizierten Einschätzungsprozess im Einzelfall ein angemessenes Bild ergeben. Dieser berücksichtigt sowohl die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Übernahme von Verantwortung.

Die Bestimmung, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips wird dies aber nur über eine gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur vertraglichen Verpflichtung der freien Träger ermöglicht. Damit ist der Abschluss von Vereinbarungen auf der örtlichen Ebene eine gesetzliche Verpflichtung, die unter partnerschaftlichen Gesichtspunkten zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Trägern von Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden soll.

In diesen Vereinbarungen ist mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass insgesamt sechs maßgebliche Aspekte in der Wahrnehmung des Schutzauftrages eingehalten werden:

1. Die Gefährdungseinschätzung,
2. die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
3. die Qualifikation der hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen muss
4. die Pflicht zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des – soweit hierdurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird,
5. die Verpflichtung auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinzuweisen sowie 6. die Pflicht zur Mitteilung an das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

In der Praxis hat die Umsetzung der erforderlichen Vereinbarungen zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Ausführungen und Formen – eigenständige Vereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII aber auch sog. integrierte Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII – geführt.

Schritt 1 Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Dieser Schritt beinhaltet zunächst, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und von anderen pädagogischen Problemen zu unterscheiden. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Die folgende Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, scheint uns eine brauchbare Orientierungshilfe zu sein. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

• Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen

• Starke Unterernährung

• Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes oder faule Zähne)

• Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

• Verhalten des Kindes ändert sich abrupt

• sexualisiertes Verhalten des Kindes

• Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

• Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)

• Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes

• Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen

• Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)

• Kind hält sich an gefährdenden Orten auf

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

• Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

• Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung

• Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. schütteln, schlagen, einsperren)

• Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes

• Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder

• pornographischen Medien

• Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder oder Jugendlicher

• Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)
- Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache) • Häufige berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen- Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer
- Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Schritt 2 Information an Leitung und Team

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren. Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich. Die Einbeziehung der Eltern und des Kindes erfolgt – wenn dadurch der Kindesschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

Schritt 3 Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Einschaltung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz in Fragen des Kinderschutzes erfolgen. Darüber hinaus kann ein frühzeitiges Einschalten einer solchen Fachkraft durch deren persönliche Distanz die emotionale Nähe aller unmittelbar Beteiligten ausgleichen. Dieser externe Blick ist von großer Bedeutung, da die Außenperspektive immer mehr Facetten des Geschehens preisgibt.

Je nach Problemlage muss diese Fachkraft unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen haben, im Hinblick auf sexuellen Missbrauch andere als im Hinblick auf Vernachlässigung. In der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger sollen die „Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) aufgenommen werden, die auch Kompetenzen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen umfassen muss. Es empfiehlt sich, hierbei keine allzu engen Vereinbarungen zu treffen, da die Gefährdungssituationen sehr unterschiedliche Kompetenzen verlangen können.

Schritt 4 Gemeinsame Risikoabschätzung

Die zugezogene insoweit erfahrene Fachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Ihrer Schilderungen mit Ihnen eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen. Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet. Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trägereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten. Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des*der Jugendlichen besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. In diesem Fall muss der ASD sofort eingeschaltet werden. Besteht keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes, wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Schritt 5 Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Das Kind wird in altersgerechter Weise einbezogen. Dieses Gespräch kann, muss aber nicht, zusammen mit der externen insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen, wenn die Beteiligten dem zustimmen. In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen in Frage gestellt ist.

Schritt 6 Aufstellen eines Beratungs- und / oder Unterstützungsplans

Ziel dieses Gesprächs ist, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

Auch wenn wir alles in unserer Macht Stehende in unserer Einrichtung tun, wie bspw. unser regelmäßig stattfindendes Besprechungswesen, Teamtage zum Thema Kindeswohl – Kinderrechte – Kinderschutz durchführen und uns hier gemeinsam fortbilden und unsere gemeinsame Haltung reflektieren, Fachkräfte unserer Einrichtung sich extern fortbilden lassen und ihr Wissen ins Team transferieren, müssen wir vorbereitet sein, falls doch etwas passiert und wir sicher und bedacht agieren können und entsprechend handlungsfähig sind.

Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt führen, weisen unterschiedliche Facetten auf. Es kann sein, dass Kinder Andeutungen machen oder über Situationen berichten.

Es kann auch sein, dass Kolleg*innen Situationen beobachten, die übergriffiges, sexuelles und oder gewaltvolles Verhalten von Fachkräften darstellen, es können auch Eltern oder Elternvertreter mit entsprechenden Vorwürfen oder Anhaltspunkten auf die Einrichtung zukommen.

Hier ist ein zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln notwendig und wir schließen uns an dieser Stelle den Empfehlungen, die in der Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ des PARITÄTISCHEN (S. 19) an:

- Ruhe bewahren!
- Situationen nicht interpretieren. Notieren von Dingen, die aufgefallen sind, die berichtet worden sind. Wenn Kinder eine Situation beschreiben, sollte festgehalten werden, in welchem Zusammenhang die Äußerungen gefallen ist, ob sie spontan war oder von bestimmten Themen oder Ereignissen ausgelöst wurde. Es sollte notiert werden wann sie von wem gesehen bzw. gehört wurde und welche Gefühle hierzu ausgelöst wurden.
- Die Leitung muss informiert werden damit diese, weitere konkrete Schritte in die Wege leiten kann.
- Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, muss der Träger/ die Trägerin informiert werden.
- Es sollte eine Meldung gem. §47 SGB VIII an die Kita-Aufsicht erfolgen
- Der Kontakt zum Kind sollte gehalten werden, ohne Versprechungen zu machen, die nicht eingehalten werden können.
- Die verdächtige Person sollte in der Situation selbst, nicht direkt zur Rede gestellt werden damit eine weitere Gefährdung für das Kind ausbleibt.

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch Mitarbeiter*innen

Einen später (im Anhang) folgenden systemischen Ablauf wollen wir an dieser Stelle zunächst in schriftlicher Form aufgreifen und orientieren uns auch hier an die Arbeitshilfe "Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen" des PARITÄTISCHEN (S.22-23).

Schritt 1 Verpflichtende Information an die Leitung (Träger, wenn der sich der Verdacht auf die Leitung bezieht)

Mitarbeiter*innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine*n andere*n Beschäftigte*n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (den Träger) zu informieren.

Schritt 2 Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen/ Sofortmaßnahmen ergreifen/ Träger bzw. Geschäftsführung informieren

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Eingreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (ggf. auch direkt durch den*die Mitarbeiter*in) an den Träger bzw. die Geschäftsführung. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung bspw. anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.

Schritt 3 Externe Expertise einholen

a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- Die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
- Ein*e Ansprechpartner*in in einschlägiger Beratungsstelle sein.

Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt und trotzdem darf sich nicht gescheut werden, diesen Schritt zu gehen.

Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen wird eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, beschuldigten Personen, dem Team und anderen Eltern gelingen.

b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

Schritt 4

Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in

(Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des*r Mitarbeiter*in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)

Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten

(Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Schritt 5 Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind, dessen Eltern aber ggf. auch den*die Mitarbeiter*in zu schützen. Die vorangegangenen Schritte sind ein Leitfaden und letztlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, einen Plan zu haben, wann, wer, wen und wie informiert und dies mit einer externen Beratung abzustimmen.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

- Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- Meldung an die Kitaaufsicht gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

Maßnahme des Trägers

- Ggf. sofortige Freistellung des*r Mitarbeiter*in
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den*die Mitarbeiter*in
- Ggf. Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- Ggf. Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Information der Elternvertretung, anderer Eltern, aller Eltern!

Der Informationspflicht gegenüber Eltern sollte unbedingt zügig und nicht übereilt nachgekommen werden. Hierdurch könnte Kenntnis zu weiteren möglichen Vorfällen erlangt werden. Externe Beratung sollte mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden einbezogen werden, da Eltern verständlicherweise emotional reagieren und ein bedachtsamer und ehrlicher Umgang mit der Situation geboten ist.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraphen benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht beschäftigt werden.

Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) folgende:

§ 171 StGB
Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§ 174 StGB
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB
Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB
Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB
Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB
Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB
Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB
Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB
Zuhälterei
§ 182 StGB
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB
Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB
Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB
Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB
Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184 b StGB
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184 c StGB
Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184 e StGB
Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184 f StGB
Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184 g StGB
Jugendgefährdende Prostitution
§ 184 i StGB
Sexuelle Belästigung
§ 184 j StGB
Straftaten aus Gruppen
§ 184 k StGB
Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§184 l StGB
Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a Abs. 3 StGB
Nacktaufnahmen von Personen unter 18 Jahren
§ 225 StGB
Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB
Menschenhandel
§ 233 StGB
Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB
Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 StGB
Menschenraub
§ 235 StGB
Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB
Kinderhandel

Gemäß Nr. 1.2.2 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen sind Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden. Dazu zählen insbesondere

- Feuer, Explosionen o.ä.
- Tod eines Kindes
- besonders schwere Unfälle von Kindern, die zu einem mehrtägigen Aufenthalt im Krankenhaus führen oder geführt haben

- alle strafbaren Handlungen, die negative Auswirkungen auf das Wohl der betreuten Kinder nach sich ziehen können, insbesondere Sexualstraftaten
- Ereignisse, die möglicherweise die sofortige anderweitige Unterbringung von Kindern erforderlich machen.

Die meldepflichtigen Sachverhalte werden wie folgt näher definiert:
„Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen", können als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können, definiert werden.“

Hierzu zählen Vorkommnisse und Entwicklungen
- bei denen sich Kinder – auch gegenseitig – nicht nur leicht verletzt haben,
- bei denen sich Kinder aus der Kita und ihrem Gelände entfernen konnten und sich damit der Aufsicht durch das pädagogische Personal entzogen haben,
- bei denen sich Kinder im Rahmen eines Ausfluges aus dem Aufsichtsbereich entfernen konnten und/oder vergessen wurden, z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf Spielplätzen,
- bei denen Beschäftigte andere Gefährdungen der zu betreuenden Kinder verursacht haben und
- wenn absehbar ist, dass der reguläre Betrieb einer Kita nicht mehr gewährleistet ist. Liegen derartige Sachverhalte vor ist das Landesjugendamt – Kita-Aufsicht – jeweils unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Meldungen sind Grundlage für anschließende Beratung, Prüfung, Bewertung und gemeinsame Reflexion mit dem Träger mit dem Ziel, eine mögliche Kindeswohlgefährdung für die Zukunft auszuschließen. Durch die Meldung wird die Behörde außerdem in die Lage versetzt, auf Nachfragen der betroffenen Elternschaft, aus der Öffentlichkeit und anderer behördlicher Stellen angemessen zu reagieren.

Ansprechpartner*in für Rückfragen:

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Kita-Aufsicht (FS 342)

Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

E-Mail: **kita-aufsicht@soziales.hamburg.de**

Kita-Aufsicht Bezirk Hamburg

Susann Dettmann

FS 3421

Tel.: +49 40 428 63-2619

KINDER- UND JUGENDNOTDIENST (KJND)

Feuerbergstraße 43, 22337 Hamburg

Telefon 040 428 15 32 00 zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar

KJND-Online@leb.hamburg.de

Bezirksamt Mitte

Fachamt Jugend- und Familienhilfe

Allgemeiner Sozialer Dienst

Beratung bei Kindeswohlgefährdungen

Kinderschutzzentrum Hamburg

Emilienstraße 78

20259 Hamburg

Telefon: 040 | 4 91 00 07 www.kinderschutzzentrum-hh.de

Kinderschutzzentrum Harburg

Eißendorfer Pferdeweg 40a

21075 Hamburg

Telefon: 040 | 7 90 10 40 www.kinderschutzzentrum-hh.de

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines*r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiter*in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des*r betroffenen Mitarbeiter*in.
Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen, sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.

Gleichzeitig müssen die Leitung bzw. der Träger umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter*innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.
Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

10. Weiterentwicklung und Überarbeitung

Unsere Schutzkonzeption wird, wie auch unsere pädagogische Konzeption, alle zwei Jahre im Rahmen eines Studientages mit dem gesamten Team aktualisiert und überarbeitet. Dazu gehört auch unsere einrichtungsindividuelle Risikoanalyse. Ebenfalls widmen wir Teamsitzungen dieser Thematik und durch unsere regelmäßigen internen Evaluationen mit dem Qualitätsverfahren PQ-Sys® Kita Hamburg sind wir in der Lage, uns immer wieder zu reflektieren, Aktualisierungen vorzunehmen und uns mit inhaltlichen und weiterführenden Fragen zu beschäftigen. Hierzu gehören auch Fragen, an welchen Punkten wir unsere zu betreuenden Kinder einbeziehen können und sollten wie bspw. an der einrichtungsindividuellen Risikoanalyse.

Anhang 1 Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2022

Leitfaden zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse

„… Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Träger und ihrer (Einrichtungen)…“[30] Wir stellen Ihnen hiermit Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse vor, damit Sie den Umfang einer solchen Analyse abschätzen können. Angesichts der Vielfalt der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Mannigfaltigkeit der Angebote und Spezialisierungen von Trägern können wir Ihnen nur Beispiele anbieten. Bitte nutzen Sie diese als Orientierung, brechen Sie die Inhalte auf Ihre Gegebenheiten herunter bzw. erweitern Sie sie bei Bedarf. Nur eine träger- und einrichtungsindividuelle Risikoanalyse ist ein sinnvoller Schutz vor Gefahren.

Bedenken Sie auch, dass Sie in der einen oder anderen Situation ein Risiko bewusst eingehen können, wenn Sie es für pädagogisch notwendig halten. In der Arbeit mit Menschen werden immer wieder individuelle Lösungen gebraucht, bei denen, wenn Sie denn begründet sind, Regelwerke in Frage gestellt werden müssen bzw. andere Wege gegangen werden. Entscheidend ist die Auseinandersetzung mit den Kollegen/Kolleginnen, um gemeinsame Standards zu entwickeln, die für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sind. Hierbei ist das eigene pädagogische Handeln und das Einbringen der eigenen Persönlichkeit in den pädagogischen Alltag weiterhin als hohes Gut anzusehen.

Bitte beachten Sie dabei:

Überlegen Sie im nächsten Schritt, welche möglichen Risiken durch unterschiedliche Maßnahmen minimiert werden können. Eine Risikoanalyse sollte möglichst regelhaft mit allen Beteiligten durchgeführt werden. Diese dient neben der Risikominimierung gleichzeitig der Qualitätsentwicklung der Arbeit und der differenzierten Auseinandersetzung aller Beteiligten.

Zur Handhabung: Wir haben diese Leitfragen einerseits fachlich gegliedert und andererseits bewusst darauf geachtet, dass unterschiedliche Formen der Fragestellung (offen, geschlossen) zur Geltung kommen. Dies soll Anregung für Ihre eigene Risikoanalyse sein.

30 Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, Berlin, November 2013

30

1. Zielgruppe

1.1 Altersstruktur

*Von*_____*bis*_____

*Personengruppe*_____

1.2 Umgang mit Nähe und Distanz

Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

*Welche?*_____

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

1.3 Übernachtungen, Beförderungs-, Wohnsituationen

Finden Übernachtungen / Fahrten / Reisen / Wohnsituationen mit zu Betreuenden statt?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind?

*Welche?*_____

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

1.4 Unterstützung der Selbstpflege / Körperpflege

Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder / Jugendlichen zu versorgen oder zu unterstützen?

*Welche?*_____

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren:

→ Zum Schutz der Privatheit der Kinder / Jugendlichen?

*Welche?*_____

→ Zur Wahrung der Grenzen der Mitarbeitenden und Kinder / Jugendlichen?

*Welche?*_____

→ Zum Umgang mit herausforderndem Verhalten?

*Welche?*_____

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

1.5 Räumliche Gegebenheiten

a) Innenräume

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche?*_____

Gibt es bewusste Rückzugsräume?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche?*_____

*Wie werden diese genutzt?*_____

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

b) Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind?

*Welche?*_____

Ist das Grundstück von außen einsehbar?

*Wie?*_____

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?

*Wie?*_____

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten? _____

*Mögliche Personengruppen (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn, externe Pädagogen und Fachkräfte)*_____

*Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?*_____

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

Sind es regelmäßige Aufenthalte?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

Werden die Besucher namentlich erfasst und die Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

2. Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeiter/-innen vor?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

(Keines der vorliegenden Zeugnisse ist älter als 5 Jahre (bei Neueinstellungen, nicht älter als 3 Monate)

*In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert?*_____

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

2.1 Stellenausschreibungen

Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Wie kommunizieren Sie es?*_____

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

2.2 Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept / den Kinderschutzgedanken hin?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

2.3 Arbeitsverträge

Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

2.4 Einstellungssituation, Mitarbeiter/-innengespräche

Gibt es einen Einarbeitungsplan?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

Finden regelmäßige Mitarbeiter/-innengespräche (auch nach der Probezeit) statt?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

Erteilen diese Bewerber/-innen ihr Einverständnis, dass Sie vorherige Arbeitgeber zur Thematik des Machtmissbrauchs kontaktieren dürfen?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

2.5 Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Mitarbeiter/-innen aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz / Machtmissbrauch / Gewalt / Sexualpädagogik

Steht in der Einrichtung / allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

2.6 Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche?*_____

Gibt es informelle Strukturen?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche?*_____

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

Sind nicht-pädagogische Kollegen/Kolleginnen oder Aushilfen (z. B. Nachtdienste) über bestehende Regeln informiert / beteiligt?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

2.7 Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Mitarbeiter/-innen gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

Welche?_____

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche?*_____

2.8 Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

3. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

Eltern / Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen / Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

_____

Kinder / Jugendliche werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

_____

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche?*_____

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligte „ungute Gefühle", Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

_____

*Daraus leiten sich folgende Risiken ab:*_____

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:

_____

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner/-innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

3.1 Zugänglichkeit der Informationen

Haben alle Beteiligte (Kollegen/Kolleginnen, Klienten/Klientinnen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

Sind diese Informationen auch für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache geschlechtersensibel etc.)?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

4. Handlungsplan

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

☐ *Ja* / ☐ *Nein*

*Welche Risiken könnten daraus entstehen?*_____

*Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:*_____

5. Andere Risiken

In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen

_____

Bitte bedenken Sie:

Veröffentlichen Sie in Ihrem Arbeitsbereich, dass Sie eine Risikoanalyse regelhaft durchführen. Dies macht nach außen deutlich, dass sie (sexualisierte) Gewalt in Ihrer Einrichtung nicht akzeptieren.

Anhang 2 Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2022

Verhaltensampel in unserer Einrichtung

Dieses Verhalten geht nicht	Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten	Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschnauzen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) Unsicheres Handeln
	Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.	

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme)	Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness
	Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit	Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben
	Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren	

Anhang 3 Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2022

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kita Schilleroper

1. Ich verpflichte mich, Kinder von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auf Anzeichen von Vernachlässigung.

2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.

3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.

4. Gemeinsam mit Eltern und KollegInnen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung. Ich biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein zu entwickeln und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten.

5. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern.

6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

7. Ich werde im Mitarbeiterteam Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich ermutige Kinder, sich an Menschen ihres Vertrauens zu wenden, wenn sie sich bedroht oder bedrängt fühlen.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet

_____

Datum/Unterschrift

Anhang 4 Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2022

Verfahrensablauf

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

Verfahrensablauf

1.) Systematische Darstellung

Verantwortlichkeiten	Vorlagen (Eingabe/Input)	Prozessablauf		Zu erstellende Dokumentation (Ausgabe/Output)
	Arbeitshilfe des Paritätischen	**Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**		
MA	**Anlage 1:** Beobachtungsbogen	**Schritt 1:** Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten		**Anlage 1:** Dokumentation
MA	**Anlage 2:** Interner Beratungsplan	**Schritt 2:** Information an Leitung und Team		**Anlage 2:** Beratungsplan
L		*Ist professionelle Hilfe nötig?*	nein ▸ Weitere Beobachtung	= Zusammenfassung
L		**Schritt 3:** Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft		**Anlage 3:** Beratungs- oder Hilfeplan
MA/L/FK	**Vorlage 3:** Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	**Schritt 4:** Gemeinsame Risikoabschätzung		
L		*Sofortiges Handeln*	ja ▸ Sofortige Einschaltung des ASD und Information an Eltern	**Dringend:** dokumentieren
		nein		
MA/L/FK		Gesprächsvorbereitung Elterngespräch		
		1		

Legende:
MA: Mitarbeiter*in, L: Leitung, FK: Fachkraft nach § 8a SGB VIII

Verantwort-lichkeiten	Vorlagen (Eingabe/Input)	Prozessablauf	Zu erstellende Dokumentation (Ausgabe/Output)
		1	
L		**Schritt 5:** Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten	**Anlage 3:** Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterzeichnung
L		**Schritt 6:** Aufstellen eines Beratungs-/Hilfeplans = Zielvereinbarung	**Anlage 3:** Hilfeplan mit Zielvereinbarung, Zeitplan, Unterschriften
L	**Vorlage 4:** Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren	***Schritt 7*** *Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?*	**Anlage 3:** Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterzeichnung
		nein	
L	Alle Dokumente	**Schritt 8:** Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen	Protokoll und Beschluss
L		Unter Umständen erneute Hinzuziehung der Fachkraft nach § 8a	Protokoll
L		**Schritt 9:** Gespräch und Vereinbarung mit Sorgeberechtigten und Hinweis auf sinnvolle/ notwendige Einschaltung des ASD	**Anlage 3:** Protokoll der Vereinbarung mit gemeinsamer Unterzeichnung
MA		*Verbesserung der Situation*	
		nein	
L	**Vorlage 5:** Inanspruchnahme des ASD vorbereiten	**Schritt 10:** Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten	

Anhang 5 Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2022

Dokumentation

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

Dokumentation nach § 8a SGB VIII[32]

Vorlage 1: Beobachtungsbogen

Datum _____ **Name** _____

1. Beobachtung

☐ eigene Beobachtung — Name

☐ Kollege/Kollegin — Adresse

☐ andere Eltern

☐ sonstige — Telefon

2. Angaben zum Kind

Name — Alter

Adresse

3. Angaben zur Familie

Name

Adresse

Telefon

sonstiges

4. Inhalt der Beobachtung

5. Nächste Schritte

☐ Überprüfen im Team

☐ Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten — Geplant am

☐ Einschaltung der Fachkraft nach § 8a — Geplant am

☐ Sonstiges

32 Bitte beachten Sie, dass es unter Umständen in Ihrem Bundesland eigene Vorlagen für eine Dokumentation nach § 8a SGB VIII gibt.

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

Vorlage 2: Interner Beratungsplan

Datum _____ **Name** _____

1. Beteiligte

- ☐ Pädagoge/Pädagogin
- ☐ Kollege/Kollegin
- ☐ Leitung
- ☐ Fachkraft nach § 8a
- ☐ Sonstige

2. Angaben zum Kind

Name _____ Alter _____

3. Einschätzung

5. Maßnahmen

Weitere Beobachtung durch:

- ☐ Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten — Geplant am
- ☐ Einschaltung der Fachkraft nach § 8a — Geplant am
- ☐ Kontaktaufnahme z. B. Beratungsstelle — (Datenschutz beachten)
- ☐ Sonstiges

Vorlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum _____ Name _____

1. Beteiligte

- ☐ Eltern / andere Sorgeberechtigte
- ☐ Pädagoge/Pädagogin
- ☐ Kollege/Kollegin
- ☐ Leitung
- ☐ Fachkraft nach § 8a
- ☐ Sonstige

2. Angaben zum Kind

Name _____ Alter _____

3. Absprachen

4. Zeitstruktur

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

Unterschrift der Vertreter*in der Einrichtung

Vorlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfeplanverfahren

Datum _____ **Name** _____

1. Angaben zu dem Kind

Alter _____ Name _____

Datum	Wer	Wann	Ergebnis	Nächste Schritte	Verantwortlich

Kita Schillerper®
DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

Vorlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Datum **Name**

1. Angaben zum Kind

Name Alter

2. Wann wurde entschieden

Datum

3. Wer hat entschieden

☐ Eltern / andere Sorgeberechtigte

☐ Leitung

☐ Fachkraft nach § 8a

☐ Sonstige

3. Informationsfluss

Information an Eltern / Sorgeberechtigte

☐ per Post am

☐ per Telefonat am

☐ per persönlichem Gespräch am

☐ Sonstige

Durch

☐ Pädagog/-in

☐ Leitung

☐ Fachkraft nach § 8a

☐ Sonstige

Information des ASD durch

☐ Leitung

☐ Fachkraft nach § 8a

☐ Sonstige

Anhang 5 Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2022

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen[16]

1.) Systematische Darstellung

Verantwortlichkeiten	Prozessablauf			Erläuterung
	Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten			
	Festgestellt durch Mitarbeiter/-innen, Kind, Eltern			
MA	Verpflichtende Info an Leitung, bei Leitung betreffend an Träger			Schritt 1: S. 22
MA/L	Gefährdungseinschätzung			Schritt 2: S. 22
L	Info an Träger			
L/T	Bewertung der Information durch Leitung und Träger			
T	*Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich*	**ja**	Maßnahmen ergreifen	Krisenkommunikation: S. 27
	nein			
L/T	Bewertung der Information durch Leitung und Träger			
	1		1	1

Legende:
MA: Mitarbeiter*in, L: Leitung, T: Träger

16 Der Paritätische Hamburg (2010): Arbeitshilfe Kinderschutz in Einrichtungen, S. 44f.

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

Verantwortlichkeiten	Prozessablauf				Erläuterung
	1	1		1	
L/T	*Weitere Klärung erforderlich*			Krisenkommunikation	
	ja				
T	Externe Expertise einholen	nein			Schritt 3: S. 23
L/T	*Verdacht begründet*	nein ▸ Info an Beschuldigten, Info an Ankläger durch Leitung	▸ Evt. Rehabilitationsmaßnahmen		Schritt 5a: S. 23
	ja				
L/T	Gemeinsame Risiko-/Ressourcenabschätzung	Bearbeitung abgeschlossen			Schritt 4: S.22
L/T	Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/-in				
T	*Weiterführung des Verfahrens*	nein ▸ *Verdacht besteht noch*	nein ▸ Rehabilitationsmaßnahmen		Schritt 5a: S. 23
	ja	ja			
L/T	**Fortführung des Verfahrens** – Freistellung ggf. Hausverbot – Hilfe für direkt und indirekt Betroffene – Transparenz – ggf. Strafanzeige	**Maßnahmen abwägen** – Sanktionen – dienstrechtliche Optionen – Bewährungsauflagen – Transparenz im Team			evt. Schritt 5: S. 23
	Weiterarbeit an Fehlerkultur, Sensibilisierung für Fehlverhalten, nach dem Fall ist vor dem Fall				
	Bearbeitung des Einzelfalles ist abgeschlossen				